Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	07.01.2025		
Tagesordnungspunkt	7.		
Vorlage Nr.	65/24		
öffentliche Sitzung	X		
nicht öffentliche Sitzung			

Zuständigkeit: Bauamt

Beratungsfolge	Datum	Ja	Nein	Enth.
FA Bau, Verkehr, Ordnung	12.12.2024	5	0	0
Ortsbeirat Schenkendöbern	13.12.2024	1	0	1

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern-Bereich Solarpark Schenkendöbern

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung.
- 2. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- 3. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, die Planung anhand der Erkenntnisse durch die frühzeitige Beteiligung weiterzuentwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 17

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 der BbgKVerf haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Information/ Begründung:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 " Solarpark Schenkendöbern" dient dem Ausbau der Solarenergie. Innerhalb des gewerblich und landwirtschaftlich vorgeprägten Raums ist für zwei zusammenhängende Flächen PV-Freiflächenanlagen geplant. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) nicht den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen ist eine Änderung des FNP erforderlich. Ziel der parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit, eine gemeinsame Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine abgestimmte, flächenschonende Erschließung.

Zentrale Darstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Art der baulichen Nutzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung Ja / Nein

Die Maßnahme verursacht

keine Folgekosten

Folgekosten in Höhe von:

einmalige

Euro

jährliche

Euro

zuständiger Fachbereichsleiter